

Herr Kollege Sprenger daselbst uns mittheilte. Je zahlreicher weitere Vereine sich diesen Beispielen anschließen, um so rascher werden die guten Wirkungen des Zeichens in die Erscheinung treten.

Verhinderung einer Versteigerung. Herr Kollege F. Gockel, Obermeister der Uhrmacher- und Goldarbeiter-Innung in Remscheid, theilt uns mit, daß auch in seinem Orte schon eine öffentliche Versteigerung, die die Innungsangehörigen sehr geschädigt haben würde, durch die Vorlegung unserer No. 15 vom 1. August vorigen Jahres mit dem ministeriellen Erlaß zur Regelung des Auktionswesens innerhalb einer Stunde durch den Polizeikommissar und Amtsanwalt inhibirt wurde, nachdem vorher verschiedene andere Schritte nicht zum Ziele geführt hatten.

Unsere Hausirprämie ist in der Zwischenzeit in weiteren sechs Fällen zur Auszahlung gelangt. Sie wurden uns vermittelt durch die Herren Kollegen W. Feldmann in Neustadt (Haardt), G. Spörl in Schwarzenbach a. W., H. Kloster in Erkelenz, W. Kehmptzow in Neustadt (Haardt); in einem weiteren Falle, in Langerwehe, wandte sich der betreffende Beamte direkt an uns, und zu Gunsten eines Schöneberger Schutzmannes der dortige Herr Polizei-Direktor.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW, Zimmerstr. 8.

Elfter Verbandstag des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher

Von Wilh. Schultz

(Schluß von No. 18)

Punkt 6i der Tagesordnung betrifft einen Antrag der Innung Greifswald (vertreten durch Kollegen Born-Berlin), der lautet: Nach § 56, Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gold- und Silberwaaren, mit Goldbruch und Silberbruch, sowie Taschenuhren verboten. Wir bitten nun, diesen Antrag auf die Tagesordnung zur Berathung zu setzen und bei der hohen Reichsregierung vorstellig zu werden, daß das Verbot auf alle Arten Uhren (Regulateure, Wanduhren, Wecker u. s. w.) ausgedehnt, sowie auch das Auspielen von letztgenannten Uhren auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen gänzlich verboten wird.

Der Vorsitzende, Kollege Freygang, verliest eine diese Uebelstände betreffende Petition, die mit großem Beifall von der Versammlung aufgenommen wird. Er erklärt, daß diese Petition an die Reichsregierung und sämtliche Bundesstaaten, sowie an sämtliche Handwerks- und Gewerbekammern gesandt worden und von vielen der letzteren zu ihrer eigenen Sache gemacht worden sei. Solche Petitionen würden immer von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Der Antragsteller erklärt sich damit für befriedigt und zieht den Antrag zurück. —

Vom Verein Hamburg liegen folgende vier Anträge (Punkt 6k der Tagesordnung) vor:

Der Verbandstag wolle beschließen, den Zentral-Vorstand zu beauftragen, beim Bundesrath vorstellig zu werden:

A) daß der § 56, Ziffer 3 und 11 der Reichs-Gewerbe-Ordnung dahin abgeändert werde, daß das in demselben enthaltene Verbot auch auf das Aufsuchen von Bestellungen der betreffenden Waaren ausgedehnt werde;

B) daß dem § 56, Ziffer 5, die Worte: „und Pfandscheine“ hinzugefügt werden;

C) daß es den Pfandleihern verboten werde, neben dem Pfandgeschäft im selben Lokal auch Handelsgeschäfte zu betreiben;

D) daß das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb einer baldigen Revision unterworfen werden möge, um den Mißständen im Ausverkaufswesen wirksamer begegnen zu können, dadurch:

1. daß der Begriff „Ausverkauf“ klargestellt wird, auch nach der Richtung hin, daß ein „Ausverkauf“ unter keinen Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen darf, als überhaupt der Absatz des betreffenden Objekts bei natürlichem Verlauf;

2. daß ein Zukauf von Waaren nur ausnahmsweise und in ganz geringen Mengen zu gestatten ist;

3. daß zur Unterdrückung der Scheinausverkäufe ein Einschreiten von Amts wegen vorgesehen werde;

4. daß die Ausverkäufe der Gewerbe-Polizei anzumelden sind.

Kollege Felsz-Naumburg empfiehlt, den Verbands-Vorstand zu beauftragen, die zur Erledigung dieser Anträge erforderlichen Schritte gemeinsam mit den anderen Fachverbänden zu unternehmen. Auch

Kollege Genner-Duisburg tritt warm dafür ein, worauf der Antrag Felsz einstimmig angenommen wird. Es wird sodann bestimmt, daß damit nicht nur die vier Hamburger Anträge erledigt sein sollen, sondern auch der Antrag der Innung Hannover-Linden (Punkt 6l, Abs. 2), der lautete: „Der Verbandstag wolle beschließen, durch den Vorstand bei den Reichsbehörden vorstellig zu werden, daß der Hausirhandel und die freiwilligen Auktionen für sämtliche Uhren (nicht nur Taschenuhren, sondern auch Wanduhren u. s. w.) verboten werde“, und der Antrag der Innung-Leipzig (Punkt 6n): „Der Verbandstag wolle beschließen, durch den Verbands-Vorstand bei den Reichsbehörden vorstellig zu werden, daß a) das Aufsuchen von Bestellungen auf Uhren verboten werde, und b) das Hausiren mit Großuhren verboten werde, da dieses gerade in neuester Zeit zu großen Schädigungen des Publikums geführt hat.“

Es folgt ein Antrag der Innung des Regierungsbezirks Magdeburg (Punkt 6o, Absatz 2): „Der Verbandstag möge beschließen, daß der Zentralverband mit dem Verbands-Deutscher Uhren-grossisten in Verbindung tritt, um in der Leihhausfrage vereint vorzugehen, und hierbei bei folgendem Punkt nachdrücklich eintritt. Den Leihhausbesitzern ist der Handel mit Uhren in den Räumen zu untersagen, in denen die Pfandgeschäfte abgeschlossen werden. Dem Publikum muß der Glaube, es handle sich bei Verkauf von neuen Uhren in Leihhäusern nur um von Uhrmachern versetzte Uhren, genommen werden. Dadurch, daß die beiden Betriebe der Leihhäuser: Beleihung von Werthgegenständen und Handel mit direkt eingekauften Waaren nur in streng getrennten Räumen stattfinden dürfen, wird dem Publikum Aufklärung über die Betriebe der Leihhäuser.“

Herr Popitz-Leipzig als Vertreter des Grossistenverbandes erklärt sich zum Mitthun bereit und rath, es solle erst sofort eine allgemein gehaltene Petition an die Reichsregierung abgesandt werden, der nach einigen Monaten eine zweite, mit inzwischen gesammeltem, gewichtigem Material beschwerte Petition an die Bundesstaaten folgen solle. Ueber diese Eingaben, die von allen drei Verbänden zu unterstützen seien, brauche nichts an die große Oeffentlichkeit zu gelangen. — Der Antrag wird darauf angenommen, nachdem er folgendermaßen formulirt worden ist: „Der Zentralverband schließt sich der Petition an, welche die auf dem Schramberger Grossistentage gewählte Kommission bereits ausgearbeitet hat.“ Auf die Verlesung der Petition (deren Wortlaut wir in nächster Nummer bringen werden) verzichtete die Versammlung.

Auch der folgende Antrag der Innung Köln (Punkt 6m): „Der Vorstand wird beauftragt, sich mit einem Juristen in Verbindung zu setzen, der die Beantwortung von juristischen Fragen, die Abfassung juristischer Gutachten u. s. w. übernimmt, wenn dieselben von den einzelnen Vereinigungen gewünscht werden. Bezügliche Anträge müssen an den Zentralverbands-Vorstand gerichtet werden. Die entstehenden Kosten trägt die Verbandskasse“ wird einstimmig angenommen, nachdem er vom Kollegen Schwank-Köln eingehend begründet worden ist. Redner betont, es sei dem Laien bei den vielen Gesetzesbestimmungen nicht immer klar, ob ein Vorgehen in einem bestimmten Falle juristisch durchgeführt werden könne. In solchen Fällen wäre eine juristische Auskunft die sicherste Unterlage für weitere Maßnahmen. Für den Verband werden die Kosten nicht so hoch sein, als wenn eine einzelne Vereinigung dies unternehmen müßte. Auch müsse ein Jurist gewählt werden, der auf dem gewerblichen Spezialgebiete gut Bescheid wisse, was nicht bei allen Rechtsgelehrten zutrefte. —

Nunmehr gelangt ein weiterer Antrag der Innung Magdeburg zur Berathung (Punkt 6o, Abs. 1): Der Verbandstag wolle beschließen, dem Vorstände des Zentralverbandes aufzutragen, eine Statistik aufzustellen über die Lehrverhältnisse im Uhrmachergewerbe des Deutschen Reiches. Es muß hierdurch festgestellt werden, wieviele Lehrlinge im Uhrmachergewerbe beschäftigt und dem Gewerbe jährlich zugeführt werden, und ob die Zahl der Lehrlinge den allgemeinen Verhältnissen wohl entspricht. Eine solche Statistik läßt sich durch Hilfe der Handwerkskammern sehr leicht aufstellen. Daran anschließend könnte leicht ein Arbeitsnachweis für die beteiligten Kreise, Meister wie Gehilfen, eingerichtet werden.

Kollege Meyer-Magdeburg bemerkt, der Zentralvorstand nütze das neue Gesetz kaum recht aus. Die Ausbildung der Lehrlinge sei sehr schlecht. Es müsse dahin kommen, daß unfähigen Lehrherren die Befugniß zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werde.

Die Kollegen Habicht-Frankfurt a. M. und Schick-Sinsheim, die Beide Vorsitzende von Prüfungsausschüssen sind, stellen fest, daß bei ihnen gar keine Meldungen zur Prüfung erfolgen, trotzdem das Gesetz vorschreibe, der Lehrherr solle seinen Zögling „dazu anhalten“.